

Informationen zum Bewerbungsverfahren

**für das Studium an den
Pädagogischen Hochschulen
in Baden-Württemberg
im Studienjahr 2016/17**



Pädagogische Hochschule Freiburg

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Weingarten

Bitte beachten Sie auch die hochschuleigenen
Informationen und Ergänzungen!

Herausgeber:

Pädagogische Hochschule Freiburg

<http://.ph-freiburg.de/zentral/studium.htm>
E-Mail: studsek@ph-freiburg.de

Pädagogische Hochschule Heidelberg

<http://www.ph-heidelberg.de/>
E-Mail: studisek@vw.ph-heidelberg.de

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

<http://www.ph-karlsruhe.de> (→ Studium)
E-Mail: studium@ph-karlsruhe.de

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

<http://www.ph-ludwigsburg.de/studium.html>
E-Mail: studienabteilung@ph-ludwigsburg.de

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

<http://www.ph-gmuend.de> (→ Studium)
E-Mail: ssek@ph-gmuend.de

Pädagogische Hochschule Weingarten

<http://www.ph-weingarten.de/>
E-Mail: studentensekretariat@ph-weingarten.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Termine und Fristen Studienjahr 2016/2017 4
1.1	Bewerbungsfristen 4
1.2	Aufnahmeprüfungsfristen 4
1.3	Ausschlussfristen im Bewerbungsverfahren..... 5
1.4	Terminplan Vergabeverfahren 5
2	Grundlagen 6
2.1	Bewerberkreis 6
2.2	Ergänzung zu den hochschuleigenen Informationen 6
3	Zulassungsbeschränkungen 7
4	Verfahrensablauf 8
4.1	Zulassungsfreie Studiengänge 8
4.2	Zulassungsbeschränkte Studiengänge 8
5	Form- und Fristerfordernisse 10
5.1	Eindeutigkeit und Vollständigkeit 10
5.2	Fristeinhaltung 11
5.3	Studienfachliche Beratung 11
5.4	Unterlagen zum Zulassungsantrag 11
5.5	Die Beglaubigung 12
5.6	Hochschulzugangsberechtigung 13
6	Zulassungsantrag/Bewerbung (Anleitung zum Ausfüllen) 14
6.1	Angaben zur Person 14
6.2	Angaben zum bisherigen Studium 15
6.3	Studiengänge 15
6.4	Auswahlverfahren 17
6.5	Hochschulzugangsberechtigung 17
6.6	Abgeleistete Dienste 19
6.7	Veränderung der Wartezeit und Beruf 23
6.8	Sonderanträge 24
6.9	Erklärungen 25
6.10	Unterschrift 25
	Anhang 1 Zweitstudium 26
	Anhang 2 Sonderanträge 28
	Anhang 3 Berufsziel Lehrerin/Lehrer – Einstellungschancen34

1 Termine und Fristen

1.1 Bewerbungsfristen

für den Antrag auf Zulassung mit allen Unterlagen

Wintersemester 2016/2017

Bewerbungsschluss **15. Juli 2016***

Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01.2016 erworben haben, werden gebeten, ihre Anträge

an der PH Heidelberg **bis 31. Mai 2016**

an den PHen Freiburg, Ludwigsburg und Weingarten **bis 30. Juni 2016**

abzugeben.

Sommersemester 2017

15. Januar 2017*

an der PH Heidelberg

bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2016

**möglichst bis
30. November 2016**

* Für zulassungsbeschränkte Studiengänge stellen die oben genannten Termine Ausschlussfristen dar! Sie enden mit Ablauf des letzten Tages, auch wenn der Tag auf einen Sonntag fällt (§ 31 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

1.2 Aufnahmeprüfungsfristen

Wintersemester 2016/2017

für den Antrag auf Teilnahme an der

Aufnahmeprüfung **Europalehramt** (Karlsruhe) **2. Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Europalehramt** (Freiburg) **31. Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Kunst** **1. Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Sport** **15. Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Musik** **1. Juni 2016**

Sommersemester 2017

für den Antrag auf Teilnahme an der

Aufnahmeprüfung **Europalehramt** nur ein Termin (s.o.) **Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Sport** nur ein Termin (s.o.) **15. Mai 2016**

Aufnahmeprüfung **Kunst** **1. Oktober 2016**

Aufnahmeprüfung **Musik** **1. November 2016**

Die Aufnahmeprüfungen liegen zeitlich vor den Bewerbungsfristen, da das Bestehen der Prüfung eine Voraussetzung für das jeweilige Fachstudium ist. Die Bescheinigungen darüber sind mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen!

Merkblätter und Antragsformulare zu den Prüfungen sind bei der jeweiligen Hochschule online bzw. auf Anfrage erhältlich.

1.3 Ausschlussfristen im Bewerbungsverfahren!

Bewerbungsfristen in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind Ausschlussfristen, d. h. das Fristende gilt absolut und kann nicht verlängert werden, weil danach das Verfahren für die Studienplatzvergabe durchgeführt wird.

Ihr Zulassungsantrag muss bei der Pädagogischen Hochschule für das

- **Wintersemester spätestens am
Freitag, 15. Juli 2016, 24.00 Uhr** (Ausschlussfrist),
- **Sommersemester spätestens am
Sonntag, 15. Januar 2017, 24.00 Uhr** (Ausschlussfrist)

vorliegen. Altabiturient/inn/en werden gebeten, sich innerhalb der vorgezogenen Fristen (siehe 1.1) zu bewerben.

1.4 Terminplan Vergabeverfahren (Angaben ohne Gewähr)

Wintersemester 2016/2017

15.07.2016	Bewerbungsschluss¹
ca. 23.08.2016	Versand der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide des Hauptverfahrens
ca. 29.08. – 06.09.2016	Immatrikulationsfrist ¹⁺² für Zulassungen im Hauptverfahren
bis 14.09.2016	Versand der Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren ³
ca. 16.09. – 22.09.2016	Immatrikulationsfrist ¹⁺² für Zulassungen im Nachrückverfahren ³
ca. 15.10.2016	Termin Losverfahren ⁴

Sommersemester 2017

15.01.2017	Bewerbungsschluss¹
	Es sind noch keine genauen Terminangaben über Bescheidversand und Immatrikulationszeiten möglich, da im Zuge der Anbindung an das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) eine zeitliche Neuordnung des Prozesses stattfindet.

¹ Für zulassungsbeschränkte Studiengänge stellen die genannten Termine gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Ausschlussfristen dar. Sie enden mit Ablauf des letzten Tages, auch wenn der Tag auf einen Sonntag fällt.

² Maßgeblich ist die im Zulassungsbescheid genannte Frist (Ausschlussfrist), da manche Hochschulen zugunsten von Nachreichungen kürzere Fristen für die Einreichung des Antrages setzen.

³ Wird nur in zulassungsbeschränkten Studiengängen durchgeführt, wenn nach dem Hauptverfahren noch Studienplätze zu besetzen sind.

⁴ Termin Losverfahren regeln die Hochschulen. Deshalb bitte direkt bei der Hochschule erfragen.

2 Grundlagen

2.1 Bewerberkreis

Diese Information **gilt nur** für eine Bewerbung in das 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen für folgende Personen:

- Deutsche Staatsangehörige,
- ausländische EU-Staatsangehörige, d. h. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Bildungsinländerinnen und -inländer (dies sind ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben oder die ihre Studienberechtigung für den nunmehr gewünschten Studiengang erst durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben),
- Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die nicht der EU angehören (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Oben nicht aufgeführte Personengruppen für Studiengänge, die in Tabelle 1 mit „O“ oder „X“ gekennzeichnet sind, müssen andere Bewerbungsunterlagen anfordern.

2.2 Ergänzungen zu den hochschuleigenen Informationen

Bitte beachten Sie, dass diese Information nur eine **Ergänzung zu den Informationen jeder einzelnen Pädagogischen Hochschule** darstellt. In den Infobroschüren der PHen finden Sie insbesondere detaillierte Informationen zu den Auswahlverfahren für die verschiedenen Studiengänge, zum Aufbau der Studiengänge sowie zu den wählbaren Fächern. Auf den Webseiten jeder Pädagogischen Hochschule finden Sie außerdem Adressen und Beratungsangebote sowie weitere Informationen zum Thema Bewerbung. Sie erhalten auf den Hochschulseiten alle nötigen Unterlagen und können sich auch die Studien- und Prüfungsordnungen ansehen und herunterladen.

Beachten Sie auch, dass die **Dateneingabe in der Regel online über das Onlineportal der Bewerberhochschule** erfolgt. Die Online-Dateneingabe stellt einen schnellen und unkomplizierten Weg der Datenübermittlung an die Hochschule dar, genügt jedoch allein nicht den Anforderungen an eine gültige Antragstellung. „Online-Bewerbungen“ können von der Hochschule nur bearbeitet werden, wenn ein unterschriebener Antragsausdruck mit allen erforderlichen Unterlagen (Zeugnis, Nachweise zum Auswahlverfahren) innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Hochschule eingeht. Maßgeblich ist der Eingangstag bei der Hochschule und nicht der Poststempel. An manchen Pädagogischen Hochschulen ist nur eine „Online-Bewerbung“ möglich; informieren Sie sich hierüber im Vorfeld auf der Homepage der jeweiligen Hochschule.

3 Zulassungsbeschränkungen

Lehramtsbezogene Bachelor-Studiengänge

Bei Redaktionsschluss lagen die endgültigen Zulassungsbeschränkungen noch nicht fest. Ein NC ist an allen PH-Standorten / Studienorten in allen lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengängen gegeben. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Hochschulen.

Sonstige Bachelorstudiengänge

Bachelorstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen unterliegen grundsätzlich Zulassungsbeschränkungen, d. h. hierfür steht eine gewisse Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Nähere Infos zu Rahmenbedingungen, Auswahlverfahren, Struktur, Inhalt und Aufbau der Studiengänge erhalten Sie in den hochschuleigenen Informationen und auf der jeweiligen PH-Homepage.

Zulassungsbeschränkungen und welche Studiengänge an welchen Studienorten studiert werden können, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Studienorte	Bachelor Grundschule/Primarstufe	Bachelor Sekundarstufe I	Bachelor Sonderpädagogik	Sonderpädagogik Aufbaustudium	Masterstudiengänge (konsekutiv oder weiterbildend)	Europalehramt Primarstufe	Europalehramt Sekundarstufe I	Erweiterungsstudien in einem Lehramt	Sonstige Bachelorstudiengänge
Freiburg	NC	NC			X	Y	Y	O	NC, Z
Heidelberg	NC	NC	NC	NC	X			O	NC, Z
Karlsruhe	NC, Z	NC, Z			X	Y, Z	Y, Z	O	NC, Z
Ludwigsburg	NC	NC	NC	NC	X		Y	O	NC, Z
Schwäbisch Gmünd	NC	NC			X			O	NC, Z
Weingarten	NC	NC			X			O	NC, Z

Tabelle 1

- NC Es bestehen Zulassungsbeschränkungen im Studiengang.
- Y Spracheignungsprüfung bzw. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erforderlich. Es bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- Z Im Sommersemester findet keine Zulassung statt.
- O Keine Online-Bewerbung möglich. Bewerbungsunterlagen über die Webseiten der PHen abrufen. Es bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- X Teilweise Online-Bewerbung möglich! Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der jeweiligen Hochschule. Es findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.

4 Verfahrensablauf

4.1 Zulassungsfreie Studiengänge

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in erster Linie aufgrund der Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Danach erhält jede Bewerberin/jeder Bewerber einen Studienplatz in einem zulassungsfreien Studiengang, die/der den Antrag vollständig ausgefüllt, alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und alle geforderten Unterlagen beigelegt hat.

4.2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Hauptverfahren

Das Vergabeverfahren wird nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Danach werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Von den Zulassungszahlen werden vorab abgezogen:

- 5 % (mindestens 1 Platz) für außergewöhnliche Härtefälle,
- 8 % (mindestens 1 Platz) für ausländische und staatenlose Bewerber/innen,
- 2 % (mindestens 1 Platz) für Zweitstudienbewerber/innen,
- 1 % (mindestens 1 Platz) für Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Ortsbindung im öffentlichen Interesse liegt.

Die verbleibenden Studienplätze werden zunächst an die nach der HVVO vorweg auszuwählenden Bewerberinnen/Bewerber vergeben. Hier werden Bewerberinnen/Bewerber mit abgeleistetem Dienst berücksichtigt, die bereits zugelassen waren. Die dann noch verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.

Zu den vorgenannten Terminen des **Hauptverfahrens** erhalten Sie einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Im Hauptverfahren wird nur über die Hauptanträge entschieden.

Erhalten Sie einen Zulassungsbescheid, müssen Sie sich innerhalb der genannten Frist (Ausschlussfrist) an der Hochschule einschreiben. **Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einschreibeunterlagen bei der Hochschule, nicht das Datum des Poststempels.**

Achtung:

Studienplätze, die nicht zum festgesetzten Termin angenommen wurden, verfallen und werden in einem Nachrückverfahren neu vergeben.

Nachrückverfahren

Studienplätze, die nach Abschluss des Hauptverfahrens frei geblieben sind, vergibt die Hochschule in einem Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher nicht zugelassen werden konnten. Hier besteht ggf. eine Chance, noch einen Studienplatz zu erhalten. Der Nachrückplatz nach Auswahlpunkten bzw. nach Wartezeit wird auf dem Absageschreiben angezeigt.

Im Nachrückverfahren wird zunächst über die verbliebenen Hauptanträge und dann ggf. über die Hilfsanträge entschieden. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Nachrückverfahren automatisch teil. Im Falle einer Zulassung erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. **Ein erneuter Ablehnungsbescheid wird nicht mehr versandt.**

Die Hochschule prüft erneut, ob Sie in dem im Hauptantrag genannten Studienwunsch zugelassen werden können. Sind nach der Prüfung aller Bewerbungen im Hauptantrag noch Studienplätze zu vergeben, prüft sie, ob Sie in den Hilfsanträgen zugelassen werden können. Sofern danach noch Studienplätze zur Verfügung stehen, führen die Hochschulen ggf. ein „**gleitendes**“ Nachrückverfahren durch.

Losverfahren

Sollten nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch bzw. wieder Studienplätze verfügbar sein, vergibt die Hochschule diese in einem Losverfahren.

Jeder Studienbewerber, der die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt, kann am Losverfahren bis zum 15.04. (an der PH Schwäbisch Gmünd: 10.04.) bzw. 15.10. (an der PH Schwäbisch Gmünd: 10.10.) teilnehmen, d. h. es ist unerheblich, ob man sich für einen Studienplatz im Vergabeverfahren beworben hat oder nicht. Weitere Informationen zur Teilnahme am Losverfahren, insbesondere zu Form und Frist, entnehmen Sie bitte den hochschuleigenen Merkblättern.

Anmerkung:

Falls zum Sommersemester 2017 ein Wechsel von der hochschuleigenen Zulassung zur Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) erfolgen sollte, wird der Ablauf dieses Vergabeverfahrens entsprechend hier ergänzt.

5 Form- und Fristerfordernisse

5.1 Eindeutigkeit und Vollständigkeit

Jede Bewerberin und jeder Bewerber nimmt nur mit einem Antrag am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze teil. Sollten mehrere Anträge vorliegen, gilt der zuletzt an der Hochschule eingegangene Antrag.

Die Antragstellung erfolgt auf dem Weg der **Online-Bewerbung** in der Form, dass der über das Webportal der Hochschule gestellte Zulassungsantrag ausgedruckt und **unterschrieben** mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Bewerberhochschule fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und fallen aus dem Verfahren heraus. Dies gilt auch für Anträge auf Zulassung, die nur online gestellt wurden. Insbesondere werden Sie vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Erklärungen nicht eindeutig abgegeben bzw. markiert sind sowie der Antrag nicht persönlich unterschrieben wurde (siehe S. 4 im Antragsformular). Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist von der Hochschule zurückzunehmen.

Behauptungen, die eine Begünstigung bei der Zulassung ergeben können, müssen in beglaubigter Form nachgewiesen sein, anderenfalls dürfen sie von der Hochschule nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben sind freiwillig und werden von der Hochschule nicht von Amts wegen recherchiert, entsprechende Belege werden nicht nachgefordert. Pflichtangaben sind im Antrag mit * gekennzeichnet.

Eine Antragstellung per Fax / E-Mail ist nicht zulässig.

Die Hochschule erteilt keine telefonischen Auskünfte über den Eingang der Bewerbungsunterlagen.

Wenn Sie den Eingang Ihres Zulassungsantrages bestätigt haben möchten, fügen Sie Ihrer Bewerbung eine mit Ihrer Anschrift versehene, frankierte Postkarte bei. Eine Eingangsbestätigung gibt keine Hinweise auf den Bearbeitungsstand Ihres Antrages, da sie **vor** der Bearbeitung und Kontrolle abgesandt wird.

Sie können den aktuellen Bearbeitungsstatus jedoch über das **Webportal der Online-Bewerbung** nachverfolgen und nachsehen, ob noch Unterlagen fehlen. Der dazu erforderliche Benutzername und das Passwort stehen auf Ihrem Antragsausdruck.

Der Zulassungsantrag ist bei der **Bewerberhochschule** einzureichen. Die Krankenversicherungsbescheinigung müssen Sie erst bei der Immatrikulation einreichen. Weitere hochschulspezifische Angaben finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule.

5.2 Fristeinhaltung

Ihr Zulassungsantrag muss

für das Wintersemester spätestens am 15. Juli (Ausschlussfrist) und

für das Sommersemester spätestens am 15. Januar (Ausschlussfrist)

des jeweiligen Jahres bei der Bewerberhochschule vorliegen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, ist Ihr Antrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrags, d.h. der ausgedruckten und unterschriebenen Online-Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen, **bei der jeweiligen Hochschule, nicht das Datum des Poststempels.**

Altabiturient/inn/en werden gebeten, sich innerhalb der vorgezogenen Fristen (siehe 1.1) zu bewerben.

Schicken Sie ihre Bewerbungsunterlagen möglichst bereits im **Juni bzw. Dezember** an die Hochschule.

5.3 Studienfachliche Beratung

Sofern Sie im laufenden Semester an einer Hochschule immatrikuliert sind und einen Studiengangwechsel **im 3. oder höheren Fachsemester** durchführen wollen, ist die Zulassung nach § 60 Absatz 2 Ziffer 5 LHG (Landeshochschulgesetz) von der Vorlage einer Bescheinigung der **Bewerberhochschule** über eine auf den neuen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung abhängig. Das Formblatt für die Bescheinigung ist bei der jeweiligen Hochschule online bzw. auf Anfrage erhältlich.

5.4 Unterlagen zum Zulassungsantrag

Belege müssen grundsätzlich in Form von **amtlich beglaubigten Kopien** beigefügt werden. Beachten Sie hierzu bitte die hochschuleigenen Informationen.

Die wichtigsten beizufügenden Unterlagen sind eine **beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung** und der **Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren**. Für Lehramtsstudiengänge ist dies der Lehrerorientierungstest (<http://www.bw-cct.de/>), für sonstige Studiengänge der Selbsttest zur Studienorientierung (<http://www.was-studiere-ich.de/>).

Reichen Sie bitte das ausgefüllte Formular „Hochschuleigenes Auswahlverfahren“ zusammen mit geeigneten Nachweisen in beglaubigter Form ein. Falls keine sonstigen Leistungen vorhanden sind bzw. bis Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, sind Auswahlkriterien allein die schulischen Leistungen.

Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen einen Dienstsiegelabdruck (Originalstempel) enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen. Die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil des Verfahrens über die Studienplatzvergabe, gehen in das Eigentum der Hochschule über und wer-

den nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Fügen Sie deshalb Ihrem Zulassungsantrag keine Originaldokumente, sondern nur beglaubigte Kopien bei.

Belege, die Sie bis zum Bewerbungsende nachreichen, kennzeichnen Sie bitte mit vollständigem Namen, Adresse, Geburtsdatum, Studiengang und Bewerbungsnummer (bei Onlineanträgen).

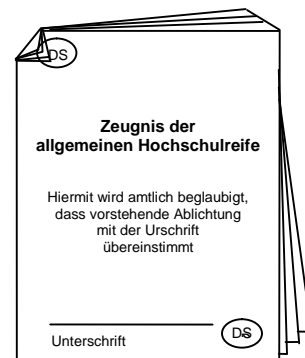
5.5 Die Beglaubigung

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel (DS) führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

Die amtliche Beglaubigung muss, wie das unten abgebildete Muster zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift der/des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels (DS). Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters).



Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde, in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein. Besteht das Original aus mehreren Seiten (z. B. Abiturzeugnis im DIN A3-Format mit Vorder- und Rückseite) und wird davon eine Kopie ebenfalls im gleichen Format erstellt, muss sich die Beglaubigung auf alle Seiten beziehen bzw. jede Seite gesondert beglaubigt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschule den Beleg nicht anerkennen.

5.6 Hochschulzugangsberechtigung

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihre Qualifikation in **beglaubigter Kopie** dem Zulassungsantrag beifügen. Ohne Nachweis der Studienberechtigung kann die Hochschule Sie nicht zulassen.

Zeugnisse, die erst nach den Ausschlussfristen 15. Juli bzw. 15. Januar erworben werden, darf die Hochschule für die Bewerbung zum jeweiligen Wintersemester bzw. Sommersemester nicht mehr berücksichtigen.

Auskunft über die fachliche oder regionale Geltung einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. Qualifikation erteilt das Kultusministerium des Landes, in dem Sie das Zeugnis erworben haben oder studieren möchten.

Deutsche Bewerberinnen und Bewerber mit **ausländischer Hochschulzugangsberechtigung** benötigen eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart (Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart) über die Gleichstellung. Wenn Sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, richten Sie Ihren Antrag bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf (Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf). Dies gilt auch, falls Sie Ihr Reifezeugnis in der ehemaligen DDR erworben haben.

Bewerberinnen und Bewerber mit **ausländischer Lehramtsprüfung** müssen die Anerkennung (bei EU) bzw. Teilanerkennung (außerhalb EU) ihres Lehramtsstudiums beim Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 – Schule und Bildung, Ref. 73, Herr Waidelich, Konrad-Adenauer-Str.40, 72072 Tübingen, beantragen (Tel. 07071/757-2017, jochen.waidelich@rpt.bwl.de).

Bei **ausländischen Zeugnissen**, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurden, müssen Sie eine amtlich beglaubigte Übersetzung beifügen. Diese Übersetzungen müssen von einem amtlich beeidigten Übersetzer erstellt sein. In Ihrem Heimatland müssen Sie diese Übersetzung von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der BRD erstellen lassen.

Nähere Informationen zu den Studiengängen entnehmen Sie bitte den hochschuleigenen Informationen.

6. Zulassungsantrag (Anleitung zum Ausfüllen)

Antrag auf Zulassung im 1. Fachsemester zum ...

Kreuzen Sie bitte im Formular das entsprechende Semester an.
Nur erforderlich, falls Sie im Ausnahmefall die Online-Bewerbung nicht nutzen können und Sie deshalb das Formular für den Zulassungsantrag verwenden.

An einzelnen Pädagogischen Hochschulen ist nur eine Online-Bewerbung möglich. Bitte informieren Sie sich auf den Webseiten der Hochschulen.

Matrikelnummer

Wenn Sie bereits an der Hochschule, an der Sie sich bewerben, immatrikuliert sind oder waren und Sie sich nicht online bewerben, tragen Sie im Zulassungsantrag bitte Ihre Matrikelnummer ein.

6.1 Angaben zur Person

Vorname

Wenn Sie mehrere Vornamen haben, tragen Sie bitte nur den **Rufnamen** ein.

Namenszusatz

Tragen Sie bitte Titel wie z. B. „Dr.“ ein.

Geburtsname

Der Geburtsname ist einzutragen, falls er vom Familiennamen abweicht.

Korrespondenzanschrift

Geben Sie bitte die Anschrift an, unter der Sie während des Vergabeverfahrens zu erreichen sind. Vorteilhaft wäre eine deutsche Kontaktadresse, damit die Post rechtzeitig zugestellt werden kann. Ändert sich Ihre Anschrift nach Absendung des Zulassungsantrages wenn auch nur vorübergehend, stellen Sie bitte sicher, dass Mitteilungen der Hochschule Sie auf dem schnellsten Wege erreichen (z. B. mit einem Nachsendeantrag bei der Post). Dies ist wichtig, weil nach Versand der Zulassungsbescheide die Frist zur Immatrikulation kurz ist.

Länderkennzeichen

Wenn Sie eine Anschrift im Ausland haben, tragen Sie hier bitte das Länderkennzeichen ein (z. B. I = Italien).

Telefon und E-Mail Adresse

Bitte tragen Sie Ihre Telefonnummer (Vorwahl/Anschluss), unter der Sie ständig erreichbar sind, ein und geben Sie bitte auch Ihre E-Mail-Adresse an.

6.2 Angaben zum bisherigen Studium

Immatrikulation innerhalb Deutschlands

Tragen Sie hier bitte ein, falls Sie bereits an einer Hochschule (z. B. Universität, Kunsthochschule, Pädagogische Hochschule, Duale Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule – auch für den öffentlichen Dienst –)) im Geltungsbereich des Grundgesetzes als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben waren bzw. sind. Dies gilt nicht für die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Bundesländern vor dem 01.04.1991.

Abgeschlossenes Studium

Tragen Sie die Art Ihres Studienabschlusses, in welchem Studiengang Sie studiert haben und die Abschlussnote in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Zweitstudium

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt:

Wenn Sie bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten **west**deutschen Hochschule besitzen, sind Sie Zweitstudienbewerberin bzw. Zweitstudienbewerber. Wer an einer **ost**deutschen Hochschule nach dem 30.09.91 sein Studium abgeschlossen hat, ist ebenfalls Zweitstudienbewerberin bzw. -bewerber. Die Aufnahme Ihres Zweitstudiums ist formlos zu begründen. Lesen Sie bitte auch die Erläuterungen im Anhang 1.

Lehramt Sonderpädagogik, Aufbaustudium

Bewerberinnen und Bewerber für das **Aufbaustudium für das Lehramt Sonderpädagogik** müssen die Zeugnisse der 1. und ggf. 2. Staatsprüfung vorlegen. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Informationen zum Auswahlverfahren erfahren Sie auf der jeweiligen Homepage der Hochschule. Tragen Sie bitte noch die Daten zur 2. Staatsprüfung ein.

6.3 Studiengänge

Bitte lesen Sie zuerst die Erläuterungen zum Aufbau des Studiums und wählen danach Ihren Studiengang und Ihre Fächer.

Sie können bis zu drei Studiengänge (Hauptantrag, erster und zweiter Hilfsantrag) angeben. Fehlende oder fehlerhafte Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren. Die möglichen Studiengänge, Studienfächer und deren Schlüssel entnehmen Sie bitte dem jeweiligen hochschuleigenen Info.

Hauptantrag

Falls Sie das Formular für den Zulassungsantrag verwenden, tragen Sie bitte den gewünschten Studiengang und die Kompetenzbereiche bzw. Studienfächer Ihres Hauptantrags (in Worten und auch die dafür entsprechenden Schlüssel) ein. Falls zwischen Text und Schlüsseleingabe eine Differenz besteht, gelten die Textangaben.

Hilfsanträge

Haben Sie in Ihrem Hauptantrag keine Zulassung bekommen, werden in einem evtl. stattfindenden Nachrückverfahren zuerst die verbliebenen Hauptanträge und danach ggf. die Hilfsanträge berücksichtigt. Sie stellen somit eine Alternative zu Ihrem ersten Studienwunsch dar. Falls Sie einen Hilfsantrag stellen möchten, dann tragen Sie den gewünschten Studiengang und die Kompetenzbereiche bzw. Studienfächer (in Worten und auch die dafür entsprechenden Schlüssel) Ihres Hilfsantrags ein. Bitte beachten Sie, dass **Zweit- und Aufbau-studierende keine Hilfsanträge** stellen können.

Anmerkung: Hilfsanträge gibt es nur im hochschuleigenen Zulassungsverfahren, nicht im Verfahren über das dialogorientierte Zulassungsverfahren (DoSV).

Konfession

Hinweis: Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

Kunst, Musik, Sport

Für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport wird das Bestehen einer Aufnahmeprüfung vorausgesetzt. Die Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung bzw. über die Befreiung ist dem Zulassungsantrag beizufügen.

Die Fristen für die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen entnehmen Sie bitte der Terminübersicht auf 1.2 dieser Info.

Über Befreiungsregelungen informieren Sie sich bitte bei der entsprechenden Pädagogischen Hochschule (siehe hochschuleigene Infobroschüre).

Merkblätter und Antragsformulare zu den Prüfungen sind bei der jeweiligen Hochschule online bzw. auf Anfrage erhältlich.

6.4 Auswahlverfahren

Reichen Sie bitte das ausgefüllte Formular „Hochschuleigenes Auswahlverfahren“ zusammen mit geeigneten Nachweisen ein, grundsätzlich in beglaubigter Form. Falls keine sonstigen Leistungen vorhanden sind bzw. bis Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, sind Auswahlkriterien allein die schulischen Leistungen. Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie in den hochschuleigenen Informationen.

6.5 Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Hier ist grundsätzlich die Frage zu beantworten, ob es sich bei der von Ihnen erworbenen Hochschulzugangsberechtigung um eine Allgemeine oder eine Fachgebundene Hochschulreife handelt. In der Regel ist die Art der Hochschulreife auf dem Zeugnis angegeben. **Alle Bewerberinnen und Bewerber** müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihre Qualifikation in beglaubigter Kopie (Formvorschriften zur Beglaubigung siehe 5.5) dem Zulassungsantrag beifügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer staatlichen Hochschule nach § 1 Abs. 2 oder an einer staatlich anerkannten Hochschule nach § 1 Abs. 3 LHG erfolgreich abgeschlossen haben, sind den Inhabern der nach dem Schulgesetz erworbenen allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Einschränkungen gibt es bei Abschlüssen künstlerischer Studiengänge.

Seit Frühjahr 2015 gibt es folgende Eignungsprüfungen: Eine Zugangsberechtigung kann erreicht werden durch

- eine schulische Qualifikation (Fachhochschulreife bzw. fachgebundene Hochschulreife) und eine Aufbauprüfung, die sog. Deltaprüfung oder durch
- eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Eignungsprüfung ist eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Berufsausbildung und -erfahrung und der angestrebte Studiengang müssen sich fachlich entsprechen. Weiterhin ist der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG zu erbringen.

Das Nähere zur Delta- bzw. Eignungsprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung. Informationen finden Sie auf den Webseiten der Hochschule.

Meister und Absolventen gleichwertiger Fortbildungen (Aufstiegsfortbildungen), die einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nachweisen, besitzen die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt. Dem Zulassungsantrag beizulegen sind beglaubigte Zeugniskopien über die beruflichen Qualifizierungen und der Beratungsnachweis.

Zu den Bachelorstudiengängen **Frühe Bildung und Erziehung/ Frühkindliche Bildung und Erziehung** (Elementarpädagogik) bzw. **Pädagogik der Kindheit/Kindheitspädagogik** kann auch mit Fachhochschulreife oder dem erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule zugelassen werden.

EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer müssen, falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, neben der beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung eine beglaubigte Kopie der offiziellen Übersetzung ihrer Zeugnisse beifügen. Diese Übersetzung muss von einem beeidigten Übersetzer angefertigt sein. Ohne Nachweis ist eine Zulassung nicht möglich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass von Bewerbern mit **ausländischer Hochschulzugangsberechtigung** bei einer eventuellen Zulassung die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) oder eine als gleichwertig anerkannte Sprachprüfung abgelegt werden muss, sofern die Deutschkenntnisse nicht hinreichend nachgewiesen sind. Erkundigen Sie sich bitte bei der an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zuständigen Stelle.

Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum des Erwerbs

Tragen Sie die Art der HZB und das Datum des Erwerbs laut Zeugnis ein. Tragen Sie außerdem die Durchschnittsnote Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bzw. Qualifikation ein. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein, anderenfalls ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Besonderheiten

- Für Hochschulzugangsberechtigungen, die in einem der alten Bundesländer der Bundesrepublik erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechstufigen Notensystems enthalten, muss eine Bescheinigung der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle über die Durchschnittsnote beigelegt sein. Die Note muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein. Die Bescheinigung kann auch von der obersten Landesbehörde ausgestellt werden, unter deren Aufsicht die Prüfung durchgeführt wurde.
- Deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der ehemaligen DDR erworben haben, müssen eine Bescheinigung über die Anerkennung und die Gesamtnote beifügen, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein muss. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten diese Bescheinigung beim Kultusminister des Landes, in dem Sie wohnen. Bewerberinnen und Bewerber, die zur Zeit der Antragsstellung nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, müssen sich an die Bezirksregierung Düsseldorf, Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden; Tel.: 0211 4750.
- Deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, fügen der Bewerbung beglaubigte Kopien ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie deren amtliche Übersetzung bei. Außerdem müssen sowohl eine Bescheinigung über die Gesamtnote als auch eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeug-

nisses beigefügt sein. Die Gesamtnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein. Welche Stellen die Bescheinigungen ausstellen, entnehmen Sie bitte den vorhergehenden Absätzen.

- Deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Abitur bis einschließlich 1986 an einer deutschen Auslandsschule oder einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland erlangt haben, müssen eine von dem bzw. der Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz (KMK) bescheinigte Durchschnittsnote nachweisen. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die seit 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer/eines Prüfungsbeauftragten der KMK an einer deutschen Auslandsschule erworben wurden, ist diese Durchschnittsnote bereits auf dem Zeugnis ausgewiesen.

6.6 Abgeleistete Dienste

Als Dienst gilt:

- ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz,
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16.5.2008 oder im Rahmen von der Bundesregierung geförderten Modellprojekten, z.B. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer,
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Die Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden.

Hinweise zur bevorzugten Auswahl

Erhalten Sie zu Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes: In der Regel können Sie den Studienplatz auf Grund des noch laufenden Dienstes nicht annehmen; dafür haben Sie aber bei Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt ausgewählt zu werden. Die bevorzugte Auswahl soll die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber kann nur dann bevorzugt ausgewählt werden, wenn sie/er sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hat. Aus diesem Grunde sollte sich jede Studieninteressentin/jeder Studieninteressent zu Beginn aber auch während des Dienstes bei der Hochschule bewerben. Bitte legen Sie den früheren Zulassungsbescheid bei!

Die Vorwegauswahl setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt hat. Stichtage sind der 15. Januar und der 15. Juli (Ausschlussfristen!),
2. nachweist, dass sie/er ihren/seinen Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober und bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April beendet haben wird,
3. den Zulassungsbescheid über den im Hauptantrag gewählten Studiengang vorlegt.

Wenn Sie einen **Wehrdienst zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben**, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck).

Ist ein Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

Wer einen **Zivildienst** zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits beendet hat, benötigt eine Bescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst.

Muster	
_____	_____
Einheit / Dienststelle	Ort, Datum
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung	
für Wehrdienstleistende, deren Dienst nach dem 30.04. bzw. 31.10. endet.	
Herrn _____	
geboren am _____ in _____	
wird hiermit bescheinigt, dass er	
vom _____ bis _____ voraussichtlich	
Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt.	
Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstpflicht.	
_____	Dienstsiegel
Unterschrift	falls nicht geführt, Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** oder einen anderen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung **des Trägers** nach nachstehendem Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht!

Muster	
<hr/>	
Träger des freiwilligen sozialen Jahres / Jugendfreiwilligendienstes	
<hr/>	
Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Frau / Herr	
<hr/>	
geboren am	<hr/>
in	<hr/>
wohnhaf in	<hr/>
in der Zeit vom	<hr/>
	bis <hr/>
ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.08.64 (BGBl. I S. 640) bzw. des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.08 ableistet / abgeleistet hat.*	
Die Bestimmungen der o. g. Gesetzes werden / wurden* bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
<hr/>	
Datum, Unterschrift	*Nichtzutreffendes streichen

Wer seinen Dienst zurzeit noch ableistet, muss eine Bescheinigung mit **aktuellem Ausstellungsdatum** beilegen. Ansonsten kann die Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Wer einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Bundesfreiwilligendienstleistende müssen ihren Dienst durch eine Bescheinigung **der Einsatzstelle** nachweisen.

Die **Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen** kann nur dann als Dienst anerkannt werden, **wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist**. Wer ein Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese **vollzeitbeanspruchende** Tätigkeit von ihr/ihm ausgeübt wurde und außerdem, wie lange („von... bis...“) die Betreuung/Pflege genau gedauert hat. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungsbedürftigkeit geben (z. B. **Geburtsurkunde und Meldebescheinigung**, ärztliches Attest).

Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine **ärztliche Bescheinigung** beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, sowie eine **Meldebescheinigung** der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

6.7 Veränderung der Wartezeit und Beruf

10 % der Studienplätze werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Wartezeiten vergeben. Die Hochschule berechnet die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, abzüglich der Semester, die jemand an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war (Parkstudium).

Zusätzlich prüft die Hochschule, ob Verbesserungen der Wartezeit für eine Berufsausbildung gewährt werden können. Eine Bonierung der Wartezeit kann nur vorgenommen werden, wenn die Berufsausbildung vor dem Erwerb der Studienberechtigung erlangt wurde.

Angaben zum Beruf

Eine abgeschlossene Berufsausbildung können Sie im sog. Auswahlverfahren (siehe 6.4) geltend machen.

Haben Sie **vor** Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007 erworben, wird außerdem für je sechs Monate Berufsausbildung die tatsächliche Wartezeit um ein Halbjahr, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2003 erworben, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Haben Sie die Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15.07.2007 erworben erhalten Sie für die Absolvierung einer Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung keine Wartezeitverbesserung. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes Sie daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre geführt hätte.

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes aufgeführt sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem **Abendgymnasium** oder an einem **Kolleg** oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist.

Sie müssen Ihre Berufsausbildung durch eine Bescheinigung **der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle** nachweisen, z. B. Kaufmannsgehilfenbrief, Facharbeiterbrief, Zeugnis über die abgelegte Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung. Sie müssen zusätzlich belegen, wie lange Ihre Ausbildung gedauert hat. Nachzuweisen sind also Beginn und Ende der Ausbildung (z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Ausbildungsstelle/ amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungsvertrages); zur Form der Nachweise s. 5.5.

Falls Sie durch Ableisten eines Dienstes daran **gehindert** waren, **vor** Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erlangen, fügen Sie bitte entsprechende Nachweise bei.

6.8 Sonderanträge

Falls Sie einen Sonderantrag stellen wollen, lesen Sie bitte die Erläuterungen in Anhang 2.

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Bewerberinnen und Bewerber setzen auf diese Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Umstand, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe als "Sonderfall" anerkannt werden. Die Umstände, die Sie anführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten. Legen Sie deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an.

Bei der Beschreibung der einzelnen Sonderanträge finden Sie Beispiele für einen begründeten und zum Teil für einen unbegründeten Antrag. Die jeweiligen Aufzählungen können aber nicht alle denkbaren Lebensumstände erfassen und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen sind also möglich.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, kreuzen Sie dieses bitte auf dem Zulassungsantrag an und füllen das dafür vorgesehene Formular aus, un-

terschreiben es und reichen es zusammen mit Ihrem Zulassungsantrag bei der Hochschule ein. Selbstverständlich müssen Sie Ihrem Sonderantrag geeignete Nachweise beifügen. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. In einem kurzen, formlosen Schreiben sollten Sie darstellen, inwieweit die beigefügten Nachweise Ihren Sonderantrag begründen. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. **Kopien müssen beglaubigt sein.**

Wenn Sie mehrere Zulassungsanträge stellen, sich also bei verschiedenen Hochschulen bewerben, fügen Sie ggf. jedem Zulassungsantrag das ausgefüllte Formular Sonderantrag bei (jeweils mit allen notwendigen Unterlagen). Die Entscheidung über Ihren Sonderantrag wird Ihnen bei Erhalt eines Ablehnungsbescheides mitgeteilt.

Hinweis:

Die Sonderanträge werden erst nach dem Bewerbungsstichtag von einem zentralen Ausschuss bearbeitet. Deshalb können fehlende oder unvollständige Unterlagen nicht nachgefordert werden.

Für das **Aufbaustudium Lehramt Sonderpädagogik** bzw. für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge sind **keine Sonderanträge** möglich.

6.9 Erklärungen

Gemäß LHG und Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschulen sind alle Bewerber verpflichtet, Erklärungen darüber abzugeben,

1. ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil Sie eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
2. ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder ob Sie sonst beruflich tätig sind.

6.10 Unterschrift

Ihren Zulassungsantrag müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person **persönlich unterschreiben**, da er sonst ungültig ist. Beachten Sie bitte, dass Sie bei der **Online-Bewerbung** den Zulassungsantrag **ausdrucken, unterschreiben** und mit den erforderlichen Unterlagen an die jeweilige Hochschule per Post **senden** müssen. Falsche oder unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, wird von der Hochschule zurückgenommen. Wird der Verstoß erst nach der Einschreibung festgestellt, wird diese aufgehoben.

Anhang 1:

Zweitstudium

Dieses Kapitel betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) im Bundesgebiet abgeschlossen haben und jetzt zusätzlich einen **grundständigen** NC-Studiengang/-Teilstudiengang studieren möchten (siehe 6.2).

Bitte beachten Sie:

Bewerberinnen und Bewerber für ein **Zweitstudium** dürfen sich nur für **einen Studiengang** bewerben.

Es sind sowohl das Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium (in der Regel die Allgemeine Hochschulreife) als auch das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule vorzulegen.

Sind für einen Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber um einen Zweitstudienplatz als Studienplätze innerhalb der jeweiligen Quote des betreffenden Studiengangs vorhanden, so erfolgt die Auswahl nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Die zur Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erforderliche Rangplatzbestimmung wird mit Hilfe einer Messzahl vorgenommen.

Begründen Sie bitte formlos und schriftlich Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel. Die Begründung muss abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) (s. u.) sollte(n) ausdrücklich genannt werden.

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium:

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Punkte:

Fallgruppe 1:

Zwingende berufliche Gründe **9 Punkte**

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Fallgruppe 2:

Wissenschaftliche Gründe **7 bis 11 Punkte**

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen diese Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Fallgruppe 3:

Besondere berufliche Gründe **7 Punkte**

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Fallgruppe 4:

Sonstige berufliche Gründe **4 Punkte**

Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich

Fallgruppe 5:

Sonstige Gründe **1 Punkt**

Wer nach einer Familienphase (bitte Geburtsurkunde vorlegen) die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung der Gründe findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Anhang 2:

Sonderanträge

Dieses Kapitel betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sonderantrag stellen (siehe 6.8).

Härtefallantrag

Die Hochschule hält 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. **Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten.** Dieser Tatbestand muss durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig.

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie auf dem Formular das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein **fachärztliches Gutachten** (siehe unten) nachgewiesen werden.
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.

- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; auf Grund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Zu Nummern 1.1 – 1.6:

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. **Das Gutachten eines Allgemeinarztes zählt nicht.** Das Gutachten soll Aussagen über 1. **Entstehung**, 2. **Schwere**, 3. **Verlauf** und 4. **Behandlungsmöglichkeiten** der Erkrankung sowie 5. eine **Prognose** über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Als *zusätzliche* Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern
(zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht
(amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. **Frühere Zulassung** für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können
(Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, sowie früherer Zulassungsbescheid).
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortswechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte
(Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortswechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.

- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet.
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und / oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen.

- Ableistung eines Dienstes.
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Zu 4.

- Versäumnis der Einschreibefrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, dann aber – vor oder nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hatte.

Antrag auf Nachteilsausgleich Verbesserung der Wartezeit

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach „Wartezeit“ vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Bei einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber können jedoch Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Der Nachweis des Grundes (z. B. Krankheit) für eine Anerkennung reicht allein nicht aus. Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belegen, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen, sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

1. Besondere soziale Umstände

1.1 Besondere gesundheitliche Umstände:

- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch die Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
(**fachärztliches** Gutachten siehe oben)
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit
(**ärztliche** Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
(Geburtsurkunden der Kinder)
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit
(Geburtsurkunden der Geschwister)

- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe
(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten bzw. der Ehegattin ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)
3. **Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer** (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
4. **Sonstige vergleichbare besondere Umstände**
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Anhang 3:

Berufsziel Lehrerin/Lehrer – Einstellungschancen

Informationen für Studienanfänger/-innen zum aktuellen Studienanfängerbedarf bzw. über die erwarteten künftigen Einstellungschancen in den Lehrämtern finden Sie im Kultusportal unter www.kultusportal-bw.de -> Rubrik "Beruf Lehrerin / Lehrer" -> "Berufsziel Lehrerin / Lehrer".